

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 377 - 377

*J. Schmitz, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und
Rekursentscheidungen des*

*Reichs-Versicherungsamtes nebst den wichtigsten
Rundschreiben desselben. Bd. I 1888. Bd. II 1890.*

Berlin, Siemenroth und Worms

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schließen. Letzterem Zwecke dient der das Gesetz begleitende ausführliche Kommentar, bei welchem die sogenannten Gesetzesmaterialien — Motive, Kommissionsberichte, Sitzungsprotokolle — zweckentsprechende Verwerthung gefunden haben. Soweit das Gesetz übrigens dem Unfallversicherungsgesetze nachgebildete Bestimmungen enthält, sind auch die bezüglichen Entschlüsse des Reichsversicherungsamts berücksichtigt. Gerade die Ausführungen zu letzteren Bestimmungen bezeugen zugleich, daß dem Verfasser in Arbeiterversicherungsangelegenheiten reiche Erfahrung zu Seite steht. Die Arbeit ist demnach ein schätzenswerthes Hilfsmittel zum besseren Verständnisse der schwierigen Materie.

J. Schmitz, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Bd. I 1888. XVI u. 334 Seiten. Bd. II 1890. XIV u. 190 Seiten. Berlin, Siemenroth und Worms.

Der verdienstvolle Herausgeber des Centralorgans für das Arbeiterversicherungswesen „Die Arbeiterversorgung“ bietet in der vorliegenden Sammlung eine systematisch geordnete, übersichtliche Zusammenfassung des für das Arbeiterversicherungswesen so überaus werthvollen Materials, welches in den Entscheidungen und Anordnungen des Reichs-Versicherungsamts vorliegt. Allein an Entscheidungen waren bei Abschluß des zweiten Bandes der Sammlung in den „Amtlichen Nachrichten“ über 700 veröffentlicht, so daß das Gewinnen eines Ueberblicks schon erhebliche Mühe und Zeit kostete. Die systematische Anordnung, die der Verfasser getroffen, erleichtert dies ungemein, und ein sorgfältig gearbeitetes Inhaltsverzeichnis und Sachregister thun ein Weiteres dazu. Die Sammlung, in erster Linie wohl praktischen Zwecken, insbesondere dem Gebrauche der Berufsgenossenschaften und Sektionen bestimmt, wird auch der Wissenschaft erhebliche Dienste leisten, indem sie derselben unmittelbar aus dem Leben heraus gewonnenes Material zur Aufhellung der überwiegend wissenschaftlich noch ungeklärten Begriffe, die auf dem Gebiete des Sozialrechts auftauchen, in bequemer Weise darbietet, und zwar nicht bloß der Wissenschaft des öffentlichen, sondern auch der des Privatrechts. Denn das in der Sozialgesetzgebung niedergelegte Recht ist nicht ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art, sondern enthält auch wichtige privatrechtliche Normen (vergl. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 434). Aber auch hiervon abgesehen, ist die Sammlung für die Privatrechtswissenschaft von Bedeutung; denn die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts berühren nothwendig eine größere Anzahl Punkte, die auch für das sonstige Privatrecht bedeutungsvoll sind. Es seien in dieser Beziehung aus dem ersten Bande beispielsweise nur hervorgehoben die Entscheidungen betreffs der Begriffe „Arbeiter“ (S. 6, besonders aber S. 10), „Fabrik“ (S. 27—35), „Eisenbahn“ (S. 42), „Betriebsunfall“ (S. 60—77), „Tödtung“ (S. 119—122), „Unternehmer“ (S. 211—216). Schätzenswerth ist die von dem Herausgeber eröffnete Aussicht, daß entsprechend den weiteren Publikationen des Reichs-Versicherungsamts die Sammlung durch Ergänzungshefte fortgesetzt werden soll.